



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Die Anhörungsbeauftragte

**ABSCHLUSSBERICHT DER ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTEN
IN DER SACHE COMP/M.4726 – Thomson Corporation / Reuters**

Group

**(nach Artikel 15 und Artikel 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der
Kommission**

**vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten
in bestimmten Wettbewerbsverfahren – ABL. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)**

Am 3. September 2007 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Woodbridge Company Limited („Woodbridge“), Kanada, die die Familien-Holding-Gesellschaft der Thomson Corporation („Thomson“) ist, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch eine Vereinbarung, die eine Unternehmensstruktur mit zweifacher Börsennotierung vorsieht, die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Reuters Group PLC („Reuters“), Vereinigtes Königreich.

Nach Prüfung der Anmeldung kam die Kommission am 8. Oktober 2007 zu dem Schluss, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung fällt und dass ernste Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen bestehen. Daher leitete die Kommission das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.

Gemäß der Anleitung für die Abwicklung von EG-Fusionskontrollverfahren wurde Thomson und Reuters Einsicht in die wichtigsten Unterlagen der Akte gewährt. Dazu wurden den Unternehmen am 12. November 2007 nichtvertrauliche Fassungen bestimmter Antworten übermittelt, die im Rahmen der Phase I durch Auskunftsverlangen von Dritten eingeholt worden waren.

Am 6. Dezember 2007 unterbreiteten Thomson und Reuters erste Verpflichtungsangebote. Nach einem Markttest der Kommission legten sie am 21. Dezember 2007 eine endgültige Fassung der Verpflichtungsangebote vor, um die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt auszuräumen.

Die Kommission kam daraufhin zu dem Schluss, dass die ernststen Zweifel an der Vereinbarkeit des angemeldeten Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt durch die Verpflichtungen von Thomson und Reuters ausgeräumt werden. Daher wurde dem Anmelder keine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt, und der Zusammenschluss ist gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 EWR-Abkommen für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

Ich habe weder von den Beteiligten noch von Dritten Anfragen oder Stellungnahmen erhalten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde gewahrt.

Brüssel, den 12. Februar 2008

Karen WILLIAMS